

Benutzungsordnung für das Freibad der Stadt Walldürn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn am 03. Mai 1982 folgende Benutzungsordnung für das städtische Freibad beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Walldürn betreibt und unterhält das Freibad als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung des Freibades wird durch diese Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher des Freibades verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage unterwirft sich der Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen sonstigen Anordnungen.
- (3) Bei Vereins- oder Gemeinschaftsverwaltungen sind die Vereins- oder Übungsleiter, bei den Unterrichtsstunden der Schulen und der Bundeswehr die Lehr- und Aufsichtskräfte für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich. Das Aufsichtsrecht bzw. die Aufsichtspflicht des Schwimmmeisters nach § 16 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 2 Benutzungsberechtigung

Das Freibad steht vorbehaltlich der §§ 3 und 14 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung während der festgelegten Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung gegen Entrichtung der festgesetzten Benutzungsgebühr zur Verfügung.

§ 3 Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an übertragbaren Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden,
 - b) Personen, die an offenen Wunden, an Hautausschlägen oder an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden,
 - c) Geisteskranke und Epileptiker,
 - d) unter Alkoholeinfluss stehende Personen.Im Zweifelsfall muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.
- (2)
 - a) Kinder unter 6 Jahren,
 - b) Blinden und
 - c) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder Aus- und Ankleiden können,ist die Benutzung der Einrichtung nur gestattet, wenn sie in Begleitung einer geeigneten volljährigen Person sind.

§ 4 Benutzung durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt entsprechend für die Benutzung durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Bundeswehr, Verbände und dergleichen). Die Benutzer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern der Einrichtung grundsätzlich nicht bevorrechtigt.
- (2) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtung durch die in Abs. 1 genannten Gruppen können durch Vereinbarung geregelt werden.

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Der Zugang zu der Anlage ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Das Aufsichtspersonal hat das Recht, die Karte jederzeit zu prüfen. Wer sich den Zutritt in der Absicht erschleicht, die Gebühr nicht zu entrichten, handelt ordnungswidrig und wird zur Anzeige gebracht. Bereits der Versuch ist strafbar.
- (2) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Wert für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet. Mißbräuchlich genutzte Karten werde ohne Entschädigung eingezogen.
- (3) Die Eintrittspreise werden von der Stadt Walldürn durch eine besondere Benutzungsgebührensatzung festgelegt und auch durch Anschlag im Bereich des Schwimmbadeingangs bekannt gegeben.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden von Bürgermeisteramt festgesetzt und am Badeingang durch Anschlag öffentlich bekannt gegeben. Der Eintritt wird bis eine Stunde vor Betriebsschluss zugelassen.
- (2) Bei Überfüllung oder aus sonstigen Gründen (z. B. Großreinigung) kann das Bad vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden.

§ 7 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Bad ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Dies gilt auch für Kleinkinder. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichtspersonal.
- (2) Zum Aus- und Ankleiden sind die Umkleidekabinen zu benutzen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen.
- (3) Von den Bestimmungen des Abs. 2 können bei Benutzung durch geschlossene Gruppen (§ 4) Ausnahmen zugelassen werden. Statt den Umkleidekabinen ist dann ein Sammelumkleideraum zu benutzen.
- (4) Die Badebekleidung darf in den Umkleidekabinen und Sammelumkleideräumen nicht ausgewaschen und ausgewunden werden.

§ 8 Körperreinigung

Vor dem Benutzen des Schwimmbeckens muss sich der Besucher duschen.

Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art ist untersagt.

§ 9 Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen verpflichten zu Schadenersatz. Verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.
- (2) Die Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was gegen Sitte und Anstand, Sicherheit und Ordnung und Sauberkeit verstößt.
- (3) Es ist insbesondere untersagt:
 - a) jede Lärmbelästigung,
 - b) Badebesucher untertauchen, unterschwimmen und in das Schwimmbecken stoßen,
 - c) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen und außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbad zu verlassen,
 - d) an den Einsteigeleitern, Haltestangen, Absperrungen und Sprunganlagen zu turnen, sich an die Trennseile zu hängen oder sie zu entfernen,
 - e) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art,
 - f) jede Verunreinigung des Badewassers,
 - g) die Verwendung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorcheln und sonstigen Tauchgeräten, ausgenommen Augenschutzbrillen, während des öffentlichen Badebetriebs.

Ausnahmen können durch das Aufsichtspersonal zugelassen werden.

- h) Ballspiele und ähnliche Spiele im Schwimmbecken oder auf den Liegewiesen durchzuführen, wenn dabei andere Badegäste belästigt werden,
- i) das Mitbringen von Tieren,
- j) das Verrichten der Notdurft an anderen als den hierfür vorgesehenen Einrichtungen,
- k) auf dem Sprungbrett vor dem Absprung anhaltend zu federn,
- l) Rettungsgeräte zu beschädigen oder missbräuchlich zu verwenden.

§ 10 Besondere Ordnungsvorschriften

- (1) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens benutzen (Nichtschwimmerteil).
Der Schwimmerteil darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
- (2) Sprunganlagen dürfen nur zu den vom Aufsichtspersonal freigegebenen Zeiten und auf eigene Gefahr benutzt werden. Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden. Das Schwimmen und Tauchen im Sprungbrettbereich während des Betriebs der Sprunganlagen ist untersagt.
- (3) Angebrachte Hinweistafeln sind zu beachten, sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- (4) Mit dem Duschwasser ist sparsam umzugehen.

§ 11 Schwimmunterricht

Privatpersonen dürfen Schwimmunterricht gewerbsmäßig im Bade nicht erteilen.

§ 12 Fundsachen

- (1) Gegenstände, die innerhalb der Schwimmbadanlagen gefunden werden (Fundsachen), sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
- (2) Fundsachen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 978 ff Bürgerliches Gesetzbuch) behandelt.

§ 13 Haftung

- (1) Das Betreten der Anlage und das Benutzen sämtlicher Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer. Diese haben die Anlage mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt unter Berücksichtigung der aus dem Betrieb hervorgehenden Gefahren zu benutzen.
- (2) Bei Unfällen und sonstigen Schäden haftet die Stadt Walldürn nur, wenn der Schaden durch eine Pflichtverletzung des Aufsichtspersonals entstanden ist.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer durch Dritte zugefügt wurden.
Die Stadt übernimmt keine Haftung für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Personen- und Sachschäden sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden. Verspätete oder nicht abgegebene Meldungen schließen etwaige Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadt aus.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken sowie anderen mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen. Werden Geld- oder Wertsachen in besondere Verwahrung gegeben, so ist hierfür eine besondere Gebühr zu entrichten. Die Haftung ist in diesem Fall auf den Betrag von 100,00 DM beschränkt. Hinterlegte Gegenstände, die nicht abgeholt werden, werden wie Fundsachen (§ 12) behandelt.
- (6) Für den Verlust des Kabinenschlüssels hat der Benutzer Ersatz zu leisten.

§ 14 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Es trifft hierzu die nötigen Anordnungen, denen stets unverzüglich Folge zu leisten ist.
- (2) Personen, die die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stören oder gefährden und sich den Anordnungen des Aufsichtspersonals widersetzen, können aus der Einrichtung verwiesen werden.
Entrichtete Benutzungsentgelte werden dabei nicht zurückerstattet.
- (3) Den in Abs. 2 genannten Personen kann bei schweren oder wiederholten Ordnungsverstößen der Zutritt zum Bad durch die Stadt zeitweise oder dauernd untersagt werden (Hausverbot).

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gegen die Ordnungsvorschriften dieser Benutzungsordnung verstößt,
 - b) die Anordnungen des Aufsichtspersonals gemäß § 14 der Benutzungsordnung missachtet,
 - c) den Zutritt zum Bad in der Absicht erschleicht, die Benutzungsgebühr nicht zu entrichten (§ 5 Abs. 1).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Badenordnung der Stadt Walldürn vom 01.03.1972 außer Kraft.

Walldürn, 03. Mai 1982

Für den Gemeinderat

H o l l e r b a c h
Bürgermeister